

### **32-3 - Vergleichende Bewertung und Planungssicherheit – ein Widerspruch?**

*Comparative Assessment and Planning Security – an Imminent Conflict?*

**Regina C. Fischer**

Industrieverband Agrar e. V.

Mit dem Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 wird erstmals das Konzept der vergleichenden Bewertung im Pflanzenschutzrecht eingeführt. Hierbei handelte es sich nicht um ein wissenschaftliches Verfahren, sondern um einen politischen Kompromiss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Es beruht darauf, dass zunächst Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften auf Gemeinschaftsebene als Substitutionskandidaten identifiziert werden.

Die Substitution selbst soll auf Ebene der Pflanzenschutzmittel als Folge einer vergleichenden Bewertung der Risiken und des Nutzens erfolgen (Art. 50 Abs. 1): „Eine vergleichende Bewertung ist von den Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat zugelassen ist.“ Das Ziel ist, Risiken für Mensch, Tier und Umwelt zu reduzieren, indem Produkte, die Substitutionskandidaten enthalten, nach und nach durch Alternativen ersetzt werden, die weniger Risikominderung erfordern.

Die Anwendungsbereiche der vergleichenden Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen eine Substitution erfolgt oder nicht, sind in Anhang IV der VO 1107/2009 festgelegt.

Die Kriterien des Anhangs IV sind teilweise unscharf („deutlich geringeres Risiko“, „vergleichbare Wirkung“, „nennenswerte wirtschaftliche und praktische Nachteile“) und insofern auslegungsfähig. Das Verfahren zur vergleichenden Bewertung wird daher in einer Leitlinie der EU-Kommission präzisiert, die aber bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Juni 2014) noch nicht verabschiedet ist. Wie die Mitgliedstaaten diese anwenden und in welchem Umfang sie die Substitution umsetzen werden, ist ebenfalls noch nicht abzuschätzen.

Angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitslast für Antragsteller und Bewertungsbehörden ist es geboten, das zusätzliche Verfahren der vergleichenden Bewertung möglichst effizient, praktikabel und unbürokratisch auszugestalten. In diesem Sinne ist die vergleichende Bewertung nur auf Zulassungsanträge anzuwenden (Art. 50 der VO 1107/2009: „...wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen...“), nicht auf Änderungs- oder Erweiterungsanträge, Lückenindikationen oder Formulierungsänderungen.

Der Fokus sollte auf der landwirtschaftlichen Nutzenbetrachtung liegen, wobei die Verfahrensabläufe transparent und die Zuständigkeiten klar und bekannt sein müssen. Die Verantwortlichkeit liegt klar bei den Behörden. Vom Antragsteller kann nicht erwartet werden, dass er Daten und Informationen zu Wettbewerbsprodukten liefert.

In der Präsentation werden die Vorgaben der Verordnung 1107/2009 und der EU-Leitlinie zur vergleichenden Bewertung auf Auslegungsspielräume untersucht und die Positionen aus Sicht der Antragsteller dargelegt.

### **32-4 - § 17 PflSchG – "Bewusst für die Allgemeinheit geöffnet"**

*Par. 17 German Crop Protection Act – „Consciously open to the public“*

**Ulf Gimm**

DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Rechtsabteilung

§ 17 PflSchG überführt ausfüllungsbedürftiges Recht aus Artikel 12 a) der Richtlinie 2009/128/EG in nationales Gesetzesrecht, das dann aber ebenfalls noch konkretisierungsbedürftig ist. Gegenstand der Betrachtung ist die Auslegung von § 17 PflSchG insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Flächen als „für die Allgemeinheit bestimmt“ gelten. Anders als im Wortlaut des Art. 12 a) der